

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 27. März 1975

57. Stück

- 180.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Rothleiten und Frohnleiten
- 181.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Müzzzuschlag und Ganz
- 182.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 12 Loferer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Johann in Tirol und Going
- 183.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 26 Puchberger Straße im Bereich der Stadt Wiener Neustadt
- 184.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Eggenburg
- 185.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 213 Tullnerfeld Straße im Bereich der Gemeinde Tulln
- 186.** Verordnung: Anordnung von Erhebungen über die Bauwirtschaft (Fachverband Bauindustrie)
- 187.** Kundmachung: Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen sowie das Zeichen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe

180. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. März 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Rothleiten und Frohnleiten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 35 Brucker Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Rothleiten und Frohnleiten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt nächst dem Kraftwerk Laufnitzdorf bei Projekts-km 19,842. Nach Querung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes folgt die neue Trasse mit geringen Abweichungen dem Verlauf der bestehenden Straße, überbrückt den Gamsbach und endet nördlich der Murbücke Frohnleiten bei Projekts-km 24,100. Zu- bzw. Abfahrtsstraßen sind bei Projekts-km 22,150, km 22,550 und km 23,820 vorgesehen.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und den Gemeinden Rothleiten und Frohnleiten aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

181. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. März 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Müzzzuschlag und Ganz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Verlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Müzzzuschlag und Ganz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 2,320 an der Gemeindegrenze Spital am Semmering/Müzzzuschlag; zwischen Projekts-km 3,775 und Projekts-km 5,910 wird die Trasse als Tunnel geführt, wobei der Berg Rücken zwischen dem Auersbachtal und dem Bärengaben sowie der Ganzstein untertunnelt werden. Die Trasse endet im Bereich des Ganzbachtals bei Projekts-km 6,230 (km 6,270).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Gemeinden Mürzzuschlag und Ganz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

182. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. März 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 12 Loferer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Johann in Tirol und Going

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 12 Loferer Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b des BStG 1971 erfüllende Straßentrasse gemäß dessen § 33 Abs. 5 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinden St. Johann in Tirol und Going wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 354,20 (der ehemaligen Wiener Bundesstraße) und führt unter teilweiser Benützung der alten Trasse in gestreckterer Linienführung bis alt-km 350,97 (der ehemaligen Wiener Bundesstraße).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Johann in Tirol und Going aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

183. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. März 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 26 Puchberger Straße im Bereich der Stadt Wiener Neustadt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 26 Puchberger Straße wird im Bereich der Stadt Wiener Neustadt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt nahe dem „Wasserturm“ (Projekts-km 0,0), folgt dem Maria Theresien-Ring und quert den Ferdinand Porsche-Ring, das ÖBB-Gelände im Bereich des Bahnhofes Wiener Neustadt sowie die Haidbrunn-Gasse. In weiterer Folge verläuft die neue Trasse vorerst knapp südlich und sodann im wesentlichen im Bereich der bestehenden Straße und endet bei Projekts-km 2,859.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

184. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. März 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Eggenburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Verlauf der B 35 Retzer Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Eggenburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 6,544, folgt dem Verlauf des Stadtgrabens, schwenkt zum Luegerring ein, unterfährt die Bahnlinie Wien FJB—Gmünd und endet bei Projekts-km 7,894.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und der Gemeinde Eggenburg aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

185. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. März 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 213 Tullnerfeld Straße im Bereich der Gemeinde Tulln

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Verlauf der B 213 Tullnerfeld Straße wird im Bereich der Gemeinde Tulln wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 0,190, im Bereich der Einmündung der B 14 Klosterneuburger Straße in die B 19 Tullner Straße, unterfährt die Bahnlinie Wien FJB—Gmünd, verläuft weiter in südlicher Richtung, erreicht bei Projekts-km 1,190 die bestehende Straße (Staasdorferstraße) und folgt ihr sodann bis Projekts-km 1,840.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und der Gemeinde Tulln aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

186. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. März 1975, mit der Erhebungen über die Bauwirtschaft (Fachverband Bauindustrie) angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für soziale Verwaltung verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat monatliche, halbjährliche und jährliche Erhebungen in der Bauwirtschaft durchzuführen.

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf alle dem Fachverband Bauindustrie der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Unternehmungen sowie jene Arbeitsgemeinschaften, deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einer solchen Unternehmung obliegt.

§ 2. Die Bauwirtschafts-Statistik ist zu führen als

- a) monatliche Erhebung über Art und Wert der Bauproduktion, Beschäftigte, Lohn- und Gehaltssummen, Arbeitsstunden der Arbeiter sowie den Verbrauch an Brennstoffen und Energie;
- b) halbjährliche Erhebung über Art und Wert des Auftragsbestandes;
- c) jährliche Erhebung über den Bestand an Baumaschinen und -geräten;
- d) jährliche Erhebung über Erlöse, Betriebsausgaben, Lagerveränderungen, Art, Menge und Wert des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Fremdleistungen, Investitionen und Abschreibungen.

§ 3. Bei diesen Erhebungen sind festzustellen:

- a) bei der Monatsmeldung (§ 2 lit. a): Name und Standort der Unternehmung oder Arbeitsgemeinschaft (§ 1 Abs. 2); Wert der erbrachten Bauleistung (Bauproduktion), gegliedert nach Bausparten, Auftraggebern und Orten (Bundesländer) der Bauleistung sowie erforderlichem Personaleinsatz und -aufwand; Verbrauch an Brennstoffen und Energie nach Art, Menge und Wert; Stand der unselbständig Beschäftigten und Lehrlinge, getrennt nach In- und Ausländern, Geschlecht und Stellung in der Unternehmung bzw. Arbeitsgemeinschaft, zum Ende des Berichtsmonats; Löhne (Brutto- und Nettolöhne) und Gehälter (Brutto- und Nettogehälter); bezahlte und geleistete Arbeitsstunden der Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge;
- b) bei der Halbjahresmeldung über den Auftragsbestand (§ 2 lit. b) zu den Stichtagen 31. März und 30. September: Name und Standort der Unternehmung oder Arbeitsgemeinschaft (§ 1 Abs. 2); Auftragsbestand für die nächsten 12 Kalendermonate, gegliedert nach Bausparten; Auftraggebern und Orten (Bundesländer) der Bauleistungen;
- c) bei der Jahresmeldung über den Bestand an Baumaschinen und -geräten (§ 2 lit. c) zum Stichtag 31. Dezember: Name und Standort der Unternehmung oder Arbeitsgemeinschaft (§ 1 Abs. 2); Art, Anzahl, Nennleistung und Eigengewicht der eigenen, in den Meldevordrucken angeführten Arbeitsmaschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge und Anhänger;
- d) beim Jahresbericht (§ 2 lit. d): Name, Rechtsform, Gliederung und Standort der Unternehmung sowie deren Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften; Name, Rechtsform:

und Standort der Arbeitsgemeinschaft (§ 1 Abs. 2); Stand der unselbständig Beschäftigten einschließlich der mittätigen Betriebsinhaber und der Lehrlinge, getrennt nach dem Geschlecht und ihrer Stellung im Betrieb zu den Stichtagen 31. Oktober und 31. Dezember des Berichtsjahres;

Jahresumsatz, gegliedert nach

1. Erlösen aus Bauproduktion nach Baupartien und Auftraggebern
2. Handelswarenerlösen
3. sonstigen Erlösen aus eigenen Leistungen
4. Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen
5. Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücken und Gebäuden)
6. sonstigen Erträgen;

Betriebsaufwand, gegliedert nach

1. Personalaufwand
2. Gesamteinsatz von Brenn-, Treibstoffen und elektrischer Energie
3. Gesamteinsatz von Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (Einbaustoffen)
4. Aufwand für vergebene Lohnarbeiten, Reparaturen und betriebsfremde Arbeitskräfte (Fremdleistungen, gegliedert nach Hauptbaupartien)
5. sonstiger Betriebsaufwand;

Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Brennstoffen, Treibstoffen, Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Handelswaren, verrechenbaren Bauleistungen an in Herstellung befindlichen Bauten; Menge und Wert des Verbrauches an bestimmten in den Meldevordrucken angeführten Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (Einbaustoffen); Wert und Gliederung der Investitionen; Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen.

§ 4. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die Erhebungsbögen einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und von Amts wegen an die Auskunftspflichtigen zu versenden.

(2) Die Inhaber oder verantwortlichen Leiter der Unternehmungen und Arbeitsgemeinschaften

sind verpflichtet, die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Formblätter auszufüllen und bis zu den in § 4 Abs. 3 angegebenen Terminen an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

- (3) a) die Monatsmeldungen sind bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats,
- b) die Halbjahresmeldungen über den Auftragsbestand sind bis zum 20. April und 20. Oktober,
- c) die Jahresmeldungen über den Bestand an Baumaschinen und -geräten sind bis zum 20. Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres,
- d) die Jahresberichte sind bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres

sorgfältig ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 5. Die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 30. Dezember 1967, mit der Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Bauwirtschaft angeordnet werden, BGBl. Nr. 67/1968, bleibt unberührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1975 in Kraft.

Moser

187. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Feber 1975 betreffend die Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen sowie das Zeichen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht, daß die in Anlage 1 angeführten Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen und das in Anlage 2 abgebildete Zeichen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Staribacher

Anlage 1

Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung
СЪВЕТ ЗА ИКОНОМИЧЕСКА ВЗАИМОПОМОЩ	СИБ	CONSILIUL DE AJUTOR ECONOMIC RECIPROC	CAER
KÖLCSÖNÖS GAZDASÁGI SEGÍTSÉG TANÁCSA	KGST	СОВЕТ ЭКОНОМИЧЕСКОЙ ВЗАИМОПОМОЩИ	СЭВ
RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE	RGW	RADA VZÁJEMNÉ HOSPODÁRSKÉ POMOCI	RVHP
CONSEJO DE AYUDA MUTUA ECONOMICA	CAME	COUNCIL FOR MUTUAL ECONOMIC ASSISTANCE	CMEA
ЭДИЙН ЗАСГИЙН ХАРИЛЦАН ТҮСЛЭХ ЗӨВЛӨЛ	ЭЗХТЗ	CONSEIL D'ASSISTANCE ECONOMIQUE MUTUELLE	CAEM
RADA WZAJEMNEI POMOCY GOSPODARCZEJ	RWPG		

Anlage 2